



Flugordnung

der ModellSportGruppe Haßberge e.V. in der Neufassung vom 28.10.2009

I. Allgemeine Vorschriften zur Flugordnung

1. Maximales Gewicht der Modelle: 25kg
2. Höchstzulässiger Schallpegel: 73 dB (A) / 25m für Kolbenverbrennungsmotoren
Höchstzulässiger Schallpegel: 90 dB (A) / 25m für Turbinenstrahltriebwerke
3. Am Sender muß eine Frequenzbandkennzeichnung (z.B. für 35 MHz orange) mit der belegten Kanalnummer vorhanden sein.
4. Der Betrieb von Flugmodellen ist von **Sonnenaufgang, bis Sonnenuntergang** gestattet.
Flugbetrieb mit Verbrennungsmotor ist an Werktagen ab 6.00 Uhr früh und an
Sonn- u. Feiertagen ab 7.00 Uhr früh gestattet.
**Flugbetrieb mit Turbinenstrahltriebwerke an Werktagen von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
5. Die in Betrieb befindlichen meldepflichtigen Fernsteueranlagen, müssen entsprechend zugelassen und angemeldet sein.
Auf Verlangen des Flugleiters, ist die Anmeldung vorzulegen.
6. Jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor muß einen **gültigen Lärmpass** vorweisen.

II. Flugbetrieb

1. Jeder Flugbetrieb ist entsprechend dem Erlaubnisbescheid des Luftamtes Nordbayern vom 28.10.2009 durchzuführen (einzusehen beim 1. Vorstand).
2. Zusätzlich zum amtlichen Erlaubnisbescheid sind die Flugplatzordnung und insbesondere die Anordnungen des Flugleiters zu beachten b.z.w. Folge zu leisten.
3. Alle Mitglieder und besonders der Flugleiter müssen darauf achten, daß sich die Zuschauer nur in den dafür vorgesehen Schutzzonen b.z.w. sich hinter dem Schutzzaun befinden. **Es ist vor allem darauf zu achten, daß sich keine Zuschauer im Parkplatzbereich befinden.**
4. Jede Flugbewegung ist dem Flugleiter mit Start - und Landezeit zu melden. Bei Segelflugmodellen ist nur Beginn und Ende des Flugbetriebes zu melden.

III. Flugleiter

1. Der regelmäßige Flugleiter wird in der Hauptversammlung gewählt und durch Aushang bekannt gegeben.
2. Bei Abwesenheit des Flugleiters ist aus den anwesenden Piloten ein Flugleiter zu bestimmen, sofern sich mehr als zwei Personen zielgerichtet am Fluggelände aufhalten.
3. Der jeweils amtierende Flugleiter muß vor der Ausübung eigener Flugaktivitäten eine geeignete Person bestimmen, die in dieser Zeit das Amt des Flugleiters übernimmt, und dieses entsprechend im Flugbuch dokumentieren

IV. Aufgabe und Rechte des Flugleiters

1. Der Flugleiter überwacht entsprechend dem Erlaubnisbescheid des Luftamtes Nordbayern und der Flugordnung den Flugbetrieb.
2. Der Flugleiter muss das Flugleiterbuch führen, und jede Flugbewegung eines Flugmodells mit Start - und Landezeit eintragen.
Bei Segelflugzeugen ist nur Beginn und Ende des Flugbetriebes einzutragen.
3. Der Flugleiter kann Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Flugordnung b.z.w. dem Erlaubnisbescheid des Luftamtes Nordbayern mit folgenden Maßnahmen ahnden:
 - a.) mündliche Verwarnung bzw. Verweis
 - b.) zeitlich begrenztes Flugverbot
 - c.) bei mehrmals massiven Verstößen muß dies der Vorstandschaft mitgeteilt werden, die dann geeignete Maßnahmen trifft.
Diese können im äußersten Falle zum Ausschluß eines Mitgliedes aus der MSG Haßberge e.V. führen.

V. Erste Hilfe

Der Verbandskasten für kleinere Wunden bzw. zur Erstversorgung befindet sich im Vereinsheim, links neben der Eingangstüre.
Je nach Art und schwere der Verletzung ist der
Rettungsdienst Tel.: 19 222 oder das
Kreiskrankenhaus Haßfurt, Hofheimer Str. 69, Tel.: 09521/28-0 zu kontaktieren.
Jede Verletzung ist im Flugbuch zu dokumentieren: mit Name des Verletzten, Uhrzeit und Art der Verletzung sowie Name des Ersthelfers.

VI. Flugplatzordnung

Die Flugplatzordnung beschreibt die Parkzone für Kraftfahrzeuge, den zugelassenen Start - und Landeraum, die Flugzone sowie die für Zuschauer vorgesehene Schutzzone. Die Flugplatzordnung ist im Vereinsheim einzusehen.

Die Kenntnisnahme dieser Flugordnung ist von jedem Mitglied durch Unterschrift zu bestätigen.

Haßfurt, den 28.10.2009

(1 Vorstand)